

1. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen zwischen der Hellmann-HYGREX GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“) und Unternehmern im Sinne von § 14 BGB (nachfolgend „Auftraggeber“).
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
3. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

2. Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer plant, konstruiert und fertigt insbesondere industrielle Trocknungsanlagen, robotergestützte Lackieranlagen sowie Sonderanlagen einschließlich dazugehöriger Komponenten und Dienstleistungen.

3. Angebote und Vertragsschluss

1. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
2. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder durch tatsächliche Ausführung der Leistung zustande.
3. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise verstehen sich netto ab Werk zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.
2. Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
3. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Aufrechnung durch den Auftraggeber ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
4. Pönalen, Vertragsstrafen oder pauschalierter Schadensersatz sind ausgeschlossen.

5. Lieferzeit und Lieferung

1. Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich eine verbindliche Frist vereinbart bzw. bestätigt wurde.
2. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen bei Ereignissen höherer Gewalt, unvorhersehbaren Betriebsstörungen, Materialbeschaffungsproblemen, Streiks oder sonstigen unverschuldeten Umständen.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Auftraggeber zumutbar.

6. Erfüllungsort, Gefahrübergang

1. Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Sitz des Auftragnehmers.
2. Die Gefahr geht bei Lieferung der Ware auf den Auftraggeber über.

7. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber stellt alle für Planung, Konstruktion und Montage erforderlichen Informationen, Zeichnungen, Genehmigungen und Daten rechtzeitig zur Verfügung.
2. Verzögerungen aufgrund fehlender oder unzureichender Mitwirkungsvorgaben gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers.

8. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen Eigentum des Auftragnehmers.

9. Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass die gelieferten Anlagen im Wesentlichen die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweisen.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung oder Abnahme, spätestens aber 90 Tage nach Lieferung.
3. Der Auftraggeber hat Lieferungen unverzüglich zu untersuchen und Mängel innerhalb von 7 Tagen schriftlich zu rügen.
4. Der Auftragnehmer ist nach seiner Wahl berechtigt, Mängel durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen.
5. Weitere Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen, sofern nicht zwingendes Recht entgegensteht.

10. Haftung

1. Eine Haftung des Auftragnehmers – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist ausgeschlossen, sofern nicht zwingend nach Gesetz gehaftet wird (z. B. bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit).
2. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.
3. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechungsschäden, Produktionsausfälle, Datenverlust, mittelbare Schäden oder Folgeschäden ist ausgeschlossen.
4. Eine Haftung für die Eignung der Anlage für bestimmte vom Auftraggeber geplante Prozesse besteht nur, wenn diese Eigenschaft ausdrücklich und schriftlich zugesichert wurde.
5. Die Haftung für Pönalen, Vertragsstrafen, Verzugsschäden oder pauschalierte Schadensersatzansprüche ist ausgeschlossen.

11. geistiges Eigentum

Konstruktionen, Zeichnungen, Software, Roboterprogramme, technische Unterlagen und Know-how bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Eine Weitergabe oder Nutzung außerhalb des Vertragszwecks ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

12. Abnahme

1. Eine Abnahme erfolgt nach Installation durch schriftliches Abnahmeprotokoll.
2. Für die Abnahme gilt die wesentliche Funktionstüchtigkeit nach Auftrag und Vorliegen der Dokumentation.
3. Die Abnahme kann nur wegen wesentlicher Mängel verweigert werden.

13. Rücktritt und Vertragsbeendigung

1. Der Auftragnehmer ist zum Rücktritt berechtigt, wenn der Auftraggeber seine Zahlungs- oder Mitwirkungspflichten verletzt.
2. Bis zum Zeitpunkt eines Rücktritts erbrachte Leistungen sind vollständig zu vergüten.

14. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Vertragsabwicklung und gemäß gesetzlichen Vorgaben verarbeitet.

15. Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist – soweit zulässig – der Sitz des Auftragnehmers in Kaltenkirchen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
3. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine wirtschaftlich möglichst nahe kommende zu ersetzen.